

Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III5 79g 08.17

An die Teilnehmer „Novellierung der „Anforderungen
des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“
gemäß Verteiler „Erdwärmesonden“

Bearbeiter/in: Herr Dr.-Ing. Günther Siegert
Durchwahl: 1341
E-Mail: guenther.siegert@hmuelv.hessen.de
Fax: 1941

Regierungspräsidien

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Landkreise bzw. kreisfreie Städte

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Datum: 02 Februar 2012

Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden mit einer Leistung bis 30 kW; Nutzung der Erdwärme in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten

Bezug: Erlass vom 25. August 2011 (StAnz. S. 1228)
Anlage: Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinem Beschluss vom 17. August 2011, 2 B 1484/11 im Rahmen eines Eilverfahrens die Nutzung der Erdwärme in einem Wasserschutzgebiet untersagt. Der Senat kommt nach summarischer Prüfung zu der Auffassung, dass die Erlaubnis für die Durchführung von Bohrarbeiten und den dauerhaften Betrieb der Erdwärmesonde in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes hätte versagt werden müssen, weil durch diese Maßnahme schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Veränderungen des Grundwassers (§ 3 Nr. 3 und Nr. 10 WHG) zu erwarten seien.

In dem Verfahren ging es insbesondere um die Bewertung des Risikos für das Trinkwasser bei Durchführung der Bohrung und bei unsachgemäßer Verpressung des Bohrloches. Die Bohrung selbst kann zu einer vorübergehenden Trübung des Grundwassers führen. Durch eine unsachgemäße Verpressung des Bohrloches kann vor allem dauerhaft potentiell verschmutztes Oberflächenwasser in die grundwasserführenden Schichten gelangen. Diese Gefahr begründet im Falle ihres Eintretens den Tatbestand einer schädlichen Gewässeränderung des Grundwassers.

Der 2. Senat beim VGH führt in dem Beschluss aus, dass in Trinkwasserschutzgebieten dem ohnehin schon bedeutsamen Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen eine allen anderen Belangen überragende Bedeutung zukommen müsse. Somit sind an die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens in einem Trinkwasserschutzgebiet nur geringe Anforderungen zu stellen. Unter diesen Umständen ist nach Auffassung des Senats entscheidend, dass Gefahren für das als Trinkwasser zu verwendende Grundwasser aufgrund unsachgemäßer Durchführung der Verpressung des Bohrloches nicht ausgeräumt werden können, solange - wie derzeit - der Abdichtungserfolg der Verpressung nicht mit messtechnisch vertretbarem Aufwand kontrolliert werden kann.

Auch durch die Anordnung von Nebenbestimmungen ist es nicht möglich, eine unzureichende Verpressung auszuschließen oder zumindest eine mangelhafte Arbeit nachzubessern, wenn sie erkannt worden ist. Bei dem Fachgespräch mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Abklärung der Auswirkungen des VGH - Beschlusses auf den hessischen Vollzug wurde diese Auffassung bestätigt. Nur durch aufwändige und teure Untersuchungen ist eine mangelhafte Verpressung feststellbar. Wird eine mangelhafte Verpressung festgestellt, müssen unverzüglich Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren für das Grundwasser eingeleitet werden. Infrage kommt insbesondere das Überbohren der Erdwärmesonde. Hierfür fallen erheblich höhere Kosten an, als für die Erdwärmebohrung selbst. Die Nutzung des Bohrlochs zur Erdwärmege-
winnung ist in der Regel nicht mehr möglich.

Entgegen den Regelungen in den o. g. Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden (Erlass vom 25. August 2011, StAnz. S. 1228) bitte ich Sie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und weiterer Verwaltungsgerichtsverfahren, bis zum Vorliegen der Entscheidung im Hauptsacheverfahren, in wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten die Erdwärmenutzung nicht zu erlauben. In der Schutzzone III B sind im Einzelfall wasserwirtschaftliche Erlaubnisse möglich. In diesem Fall sind die Sonden mit Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit zu betreiben. Zusätzlich ist in der Regel ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich, aus dem sich die in diesem Gebiet zu beachtende Anforderungen, einschließlich einer Aussage zur Überwachung der Maßnahme, ergeben müssen.

Der Erlass wird auf der Internetseite des HMUELV veröffentlicht (www.hmuelv.hessen.de ⇒ Umwelt ⇒ Gewässerschutz ⇒ anlagen- und stoffbezogener Gewässerschutz ⇒ Erdwärmesonden). Bei Anfragen zur Erdwärmenutzung in Schutzgebieten und bei abgelehnten Erlaubnisanträgen bitte ich auf diesen Erlass hinzuweisen oder diesen Erlass beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Mayer

(Mayer)